1 Erteilende Zollbehörde	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke
Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	ZT 0270 B - 165/2022/1 - DIX.B.T24.02
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt	**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller** (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt
Wichtiger Hinweis Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	**5 Datum der Erteilung** 2022/02/09 **6 Datum und Nummer des Antrags** 2021/11/04 ohne **7 Einreihung in die Zollnomenklatur** **6307** **Umsatzsteuersatz:** **19%**

8 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. BORT Arm- und Handgelenkschiene, Art.-Nr. 103 360, Größe L, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- anatomisch dem Bereich des Handgelenks angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u. a. damit konfektioniert), den Unterarm und die Hand im Bereich des Handgelenks umhüllend, mit Daumenriegel; (flachliegend gemessen) mit einem oberen Durchmesser von ca. 10 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 12 cm und einer Länge von ca. 24 cm,
- aus ca. 2,7 mm dicken, buntgewebten, elastischen Geweben, seitlich (im Bereich der Klettlaschen) mit einem erweiternden Einsatz aus elastischen Gewirken zur Erleichterung des Anziehens; alle Gewebe und Gewirke sind aus laut Antrag 68 % Baumwolle, 15 % Polyester, 5 % Polypropylen (beides Chemiefasern) und 12 % Elastodien gefertigt,
- mit aufzuklettendem Daumenriegel und vier Klettlaschen zu fixieren,
- mit einer entnehmbar in eine Tasche eingelegten, anatomisch geformten Schiene (ca. 20 cm x 3 cm) aus unedlem Metall (laut Antrag Aluminium),
- am oberen und unteren Rand mit schmalen, elastischen Gewebestreifen eingefasst,
- dient der Stabilisierung des Handgelenks, u. a. laut Antrag bei Distorsion, Handwurzelarthrose, Karpaltunnelsyndrom und Tendovaginitis,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Handgelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,
- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung [ ] Kataloge [ ] Fotos [ ] Muster / Proben [X] Sonstiges [ ]

Ort Frankfurt am Main

Datum 09. Februar 2022

GENERALZOLLDIREKTION 309

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.